



Betreff:

**Vollzug der Baugesetze;  
Bekanntmachung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Schwanstetten**

Mit Bescheid vom 14.01.2026 Nr. FNP-25-2022 hat das Landratsamt Roth die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Schwanstetten genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer 18, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten während der

**allgemeinen Dienstzeiten:**

Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch auf der Internetseite des Marktes Schwanstetten [www.schwanstetten.de](http://www.schwanstetten.de) unter der Rubrik „Unsere Gemeinde“ > „Ausbau & Infrastruktur“ > „Flächennutzungsplan“ bzw. per Direktlink unter <https://www.schwanstetten.de/unsere-gemeinde/ausbau-infrastruktur/neuaufstellung-des-flaechennutzungsplans> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schwanstetten, den 28.01.2026

  
Robert Pfann, Erster Bürgermeister

Aushang vom 28.01.2026 bis 27.02.2026